

Leserbrief zum Leserbrief „Schmerzensgeld für die Opfer?“ in der RZ vom 15.9.23

Der Schreiber bezeichnet die kirchlichen Zahlungen an Opfer priesterlicher Sexualstraftäter als ein „beachtliches Schmerzensgeld“. Es ist kein Schmerzensgeld im rechtlichen Sinne, sondern lediglich eine freiwillige Anerkennungszahlung der Bischöfe. Und beachtlich sind die paar tausend Euro auch nicht für lebenslanges Leiden an Körper und Seele, für monatelange Klinikaufenthalte, für abgebrochene Ausbildung, verminderte Arbeitsfähigkeit, gestörte Lebensbeziehungen und Retraumatisierungen. Über die Suizide von Kindern und Jugendlichen gar nicht zu reden...Therapien und Verdienstauffälle haben jahrzehntelang ohnehin die Allgemeinheit übernommen. Ein privatrechtlich erstrittenes Urteil gegen das Bistum Köln hat das gerade bestätigt: Hier wurden dem Opfer 300.000 Euro zugesprochen. Dass der priesterliche Täter dem Kind mit dem lieben Gott gedroht hatte, dass die Tat im religiösen Kontext stattfand, dass der Bischof vertuscht hatte und damit Amtspflichtverletzung vorlag, hat die Einrede der Verjährungsfrist verhindert – denn das wäre nach deutschem Recht ein Missbrauch der Verjährung gewesen. Mit diesem Urteil haben nun die Opfer kirchlicher Täter eine gute Grundlage, gegen das Bistum Trier zu klagen und sie haben gute Chancen, endlich halbwegs angemessene Zahlungen zugesprochen zu bekommen. Es kommt eine Klagewelle auf die Bistümer zu und die Bischöfe werden lernen müssen, sich den Opfern wirklich zuzuwenden.

Jutta Lehnert, Waldesch